

Kompetenz	1892- 1898-	Vormundschaftspflege für Angehörige anderer Kantone u. Ausländer Vormundschaftspflege für Kantonsangehörige
Kompetenz- träger	1892-1898 1900-1965 1966-	Abteilung Vormundschaftswesen (Vormundschaftsbüro) Vormundschaftsbüro Vormundschaftsverwaltung
Entstehung	1833 1846 1892 1898 1966	<p>Armen- und Vormundschaftspflege waren aneinander gekoppelt und basierten auf dem Heimatrecht. Die Kantonsverfassung von 1831 und das Gemeindegesetz von 1833 hatten daran nichts geändert. Armen- und Vormundschaftspflege sollten nur dann den Burgergemeinden entzogen werden, wenn die hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht mehr ausreichten und eine Armentelle (Armensteuer) erhoben werden musste. Da dies in Bern nicht der Fall war, wurde die Vormundschaftspflege für in Bern heimatberechtigte Personen weiterhin von der Burgergemeinde ausgeführt.</p> <p>Mit der Kantonsverfassung von 1846 und dem kantonalen Armengesetz von 1847 wurde die Armen- und Vormundschaftspflege voneinander getrennt. Während nämlich für die Armenpflege der Übergang zum Wohnsitzprinzip erfolgte, blieb für die Vormundschaftspflege weiterhin das Heimatrecht bestimmend und wurde deshalb weiterhin von der Burgergemeinde ausgeführt.</p> <p>Der Übergang der Vormundschaftspflege von der Burger- zur Einwohnergemeinde erfolgte erst in den 1890er Jahren in zwei Etappen. Mit dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 wurde als erstes die Vormundschaftspflege für die Niedergelassenen und Aufenthalter aus anderen Kantonen und dem Ausland den Wohnsitz- respektive den Einwohnergemeinden übertragen. Dabei war das Gesetz innert Jahresfrist zum 1. Juli 1892 zu vollziehen. Die Eingliederung der Vormundschaftspflege in den Verwaltungsapparat gestaltete sich jedoch schwierig. Mit dem GRB vom 4. Mai 1892 wurde sie zunächst provisorisch der PD übertragen, da die Frist drängte. Der GR befürwortete zunächst auch die definitive Zuteilung an die PD, weil hier durch das Niederlassungswesen die meisten Berührungspunkte mit der Vormundschaftspflege bestanden. Anlässlich der Diskussion zur Errichtung einer ‚ständigen‘ (hauptamtlich geführten) Schuldirektion, kam der GR von seinem Vorhaben ab. Auch der SR war der Meinung, dass die Eingliederung der Vormundschaftspflege in die Schuldirektion sowohl aus organisatorischen als auch aus inhaltlichen Gründen allen anderen Direktionen vorzuziehen sei. Organisatorisch liess sich eine gleichmässige Verteilung der Geschäftslast unter den Verwaltungsdirektionen erreichen und inhaltlich, so war man überzeugt, könne das erzieherische Moment der Vormundschaftspflege am besten von der Schuldirektion ausgeübt werden. Nachdem die Gemeinde in der Abstimmung vom 23. Oktober 1892 jedoch die Errichtung einer ‚ständigen‘ Schuldirektion abgelehnt hatte, wurde die Vormundschaftspflege mit dem GB vom 11. Dezember 1892 definitiv der Polizeidirektion zugeteilt.</p> <p>Schliesslich erfolgte die Übertragung der Vormundschaftspflege für die bernischen Kantonsangehörigen mit dem Gesetz betr. die örtliche Vormundschaftspflege vom 1. Mai 1898, womit das Heimat- zugunsten des Wohnsitzrechtes aufgegeben wurde. Da das Gesetz sofort in Kraft trat, wurde mit der Übergabe der Vormundschaften von den jeweiligen Burgergemeinden zur Einwohnergemeinde Bern auch sofort begonnen und sollte eigentlich bis zum 1. Juli 1899 abgeschlossen sein. Viele Gemeinden hielten diese Frist jedoch nicht ein, so dass sich die Übergabe noch bis zu Beginn des Jahres 1901 hinzog.</p> <p>Im Zuge der Verwaltungsreform wurde das Vormundschaftsbüro zum 1. Januar 1966 in Vormundschaftsverwaltung umbenannt, obwohl die ABzGO erst am 1. Juli 1967 in Kraft traten.</p>

Aufbau	<p>1892 Geleitet wurde die Abteilung Vormundschaftswesen, die einfach aus dem Vormundschaftsbüro bestand und deshalb meist so genannt wurde, durch den Vormundschaftssekretär. Sie bildete die 7. Abteilung der PD.</p> <p>1900 Aufgrund der neuen Gesetzeslage änderte sich der organisatorische Aufbau der Vormundschaftspflege. Zwar wurde das Vormundschaftsbüro weiterhin vom Vormundschaftssekretär geleitet, doch wurde die Vormundschaftskommission, die bis dahin lediglich begutachtend und beratend tätig gewesen war, nun zur eigentlichen Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde und wurde als Besonderer Geschäftszweig der Präsidiabteilung zugeordnet.</p> <p>1920 Mit der Erweiterung der AD zur Direktion der sozialen Fürsorge erfolgte der Wechsel des Vormundschaftswesens von der PrAbt. zur DsF, der bereits vor der Inkraftsetzung der ABzGO von 1922 vollzogen wurde. Das Vormundschaftsbüro bildete die erste Abt. des Zweiges Vormundschaftswesen und Jugendfürsorge.</p> <p>1966 Die Vormundschaftsverwaltung bildete eine Abteilung der Fürsorgedirektion und unterstand ihr damit administrativ. Funktionell dagegen war sie der Vormundschaftskommission unterstellt.</p> <p>1999 Auf Antrag der Fürsorge- und Gesundheitsdirektion beschloss der Gemeinderat am 1. Juli 1998 die Schaffung des Erbschaftsamtes zum 1. Januar 1999. Das Quartieraufseheramt der Polizeidirektion, der Testamentsdienst der Stadtkanzlei und der Erbschaftsdienst der Vormundschaftsverwaltung wurden zum Erbschaftsamt zusammengefasst und der Vormundschaftsverwaltung als Bereich angegliedert.</p>
Personal	<p>1892 der Vormundschaftssekretär, ein Gehilfe (Beamter)</p> <p>1899 der Vormundschaftssekretär, ein Gehilfe (Beamter), ein Kanzlist</p> <p>1900 der Vormundschaftssekretär, ein Revisor, ein Gehilfe (Beamter), ein Kanzlist</p> <p>1920 der Vorsteher, der Revisor, der Sekretär, das nötige Kanzleipersonal</p> <p>1951 siehe Personalstatistik der ↗ Fürsorgedirektion</p>
übergeord. Behörde	<p>1892-1899 Polizeidirektion</p> <p>1900-1919 Vormundschaftskommission, als Besonderer Geschäftszweig der PrAbt. zugeordnet</p> <p>1920-1965 Vormundschaftskommission, zugeordnet der DsF</p> <p>1966-1984 Vormundschaftskommission, zugeordnet der Fürsorgedirektion</p> <p>1985- Vormundschaftskommission, zugeordnet der Fürsorge- und Gesundheitsdirektion</p>
Aufsicht	<p>1892- Vormundschaftskommission</p>
Bibliografie	<p>¹ Gemeindegesetz vom 20. Dezember 1833: § 51, Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852: §§ 8f., Bundesgesetz betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 15. Juni 1891, Vollziehungsdekret zum Bundesgesetz betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Mai 1892, SRB betr. Zusatzbestimmungen zu den „Organischen Vorschriften für die Gemeindeverwaltung“, Besondere Vorschriften für die einzelnen Verwaltungsabteilungen vom 26. Mai 1893: Art. 21-45, Gesetz betr. Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege vom 1. Mai 1898, GO vom 26. November 1899: Art. 42-48, ABzGO vom 4. November 1900: Art. 20, BVV vom 27. März 1903: Art. 148-151, ABzGO vom 17. März 1922: Art. 92-97, ABzGO vom 11. Mai 1967: 76-79, ABzGO vom 25. März 1971: Art. 87-90, ABzGO vom 29. November 1984: Art. 54, Protokoll des GR Nr. 456 vom 9./10. Juni bis 12. August 1998: 1819.</p>

- ² SRP 1892/2: 98 und 196f., SRP 1892/4: 53f., 92f. und 104f., Botschaft (...) betr. die Errichtung einer ständigen Schuldirektion, welcher auch das Vormundschaftswesen unterstellt werden soll vom 8. Juli 1892, VB 1892: 21f. und 116, VB 1898 Bericht der PD: 34, VB 1899: 86f., SRP 1899/1: 208, VB 1900: 13 und 63f., SRP 1900/1: 50f, VB 1999: 94f., VB 2000: 99.
- ⁵ Wattenwyl 1925: 15f., 59, 86, 137-140, 184, 148-253.